

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

7. Mai 1890.

Inhalt: Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetz vom 2. April 1890, die Unfallversicherung der Mitglieder der Feuerwehren betreffend, Seite 101.

Ausführungs-Verordnung

zu dem Gesetz vom 2. April 1890, die Unfallversicherung der Mitglieder der Feuerwehren betreffend; vom 26. April 1890.

[41] Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Mitglieder der Feuerwehren, vom 2. April 1890 — Regierungs-Blatt Seite 76 — wird vom unterzeichneten Staats-Ministerium hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Ansprüche auf Schadenersatz (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) sind bei dem Gemeindevorstand desjenigen Ortes anzumelden, in welchem der vom Unfall Betroffene seinen Aufenthalt hat.

Der Gemeindevorstand hat unverzüglich die zur Beurtheilung des erhobenen Anspruchs erforderlichen Vorverhandlungen vorzunehmen, insbesondere die Umstände näher zu erörtern, unter denen sich der Unfall ereignet hat — und zwar, falls derselbe sich an einem anderen Orte zugetragen hat, soweit nöthig, durch entsprechendes Ersuchen an den Gemeindevorstand dieses Ortes —, das in § 2 Abs. 4 des Gesetzes bezeichnete Einkommen des Verlegten zu ermitteln, im Falle des Todes desselben die Namen der Hinterbliebenen (§ 4 des Gesetzes) und deren Lebensalter nach Jahr und Tag der Geburt festzustellen und sodann die Akten dem Bezirksdirektor vorzulegen.